

Änderung

der Förderungsrichtlinien der Stadt Brake (Unterweser) auf dem Gebiete des Sports

Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die Förderungsrichtlinien der Stadt Brake (Unterweser) auf dem Gebiete des Sports vom 27. Januar 1977 ab 01. Januar 2002 wie folgt zu ändern:

Abschnitt B (Besondere Bestimmungen)

Ziffer 3 Allgemeine Förderung des Sportbetriebs

Zur allgemeinen Förderung des Sportbetriebs können gewährt werden:

- a) Zuschüsse für die Teilnahme von Einzelkämpfern und Mannschaften ab Landesmeisterschaften aufwärts ...

Die Zuschüsse betragen 5,00 € pro Teilnehmer/Tag.
- b) Zuschüsse für die Beschaffung und Instandsetzung von langlebigen Sportgeräten im Werte bis zu 5.000,00 € in Höhe bis zu 25% des nachgewiesenen Rechnungsbetrages unter Anrechnung aller von dritter Seite bewilligten Zuwendungen.
- c) Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern, die vom Kreissportbund Wesermarsch im Rahmen seiner Richtlinien mit 0,18 € der Stundenvergütungen bezuschusst werden, in gleicher Höhe.

Ziffer 4 Förderung der Sportjugend

- c) Weiterhin werden den Vereinen für Fahrten ihrer Jugendmannschaften zu Wettkämpfen außerhalb von Brake pro Teilnehmer und Fahrt ein Zuschuss von 0,50 € gewährt. Hier- unter fallen nicht die Fahrten, die nach den Förderungsrichtlinien der Stadt Brake auf dem Gebiete der Jugendpflege bezuschusst werden.

Brake (Unterweser),

Stadt Brake (Unterweser)

Uta Maron
Bürgermeisterin

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
DER STADT BRAKE (UNTERWESER) AUF DEM GEBIET DES SPORTS

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Zuschüsse für solche Vorhaben und Einrichtungen gewährt, die mit der Sportausübung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur genauen Beschreibung des Vorhabens und zum Nachweis der erforderlichen Mittel notwendig sind (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Rechnungen, Quittungen usw.).
3. Antragsberechtigt sind nur diejenigen Vereinigungen des Sports mit dem Sitz in der Stadt Brake (Unterweser), die sich die Pflege und Förderung der Leibesübungen zur Aufgabe gemacht haben, dem Landessportbund Niedersachsen oder einer Anschlußorganisation des Deutschen Sportbundes angehören.
4. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, daß der Antragsteller
 - a) einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt und zu diesem Zweck Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhebt,
 - b) alle Förderungsmöglichkeiten voll ausschöpft, die der Bund, das Land, der Landessportbund bzw. seine Untergliederungen und die Fachverbände des Sports bieten,
 - c) sich bereit erklärt, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

B. Besondere Bestimmungen

Unter den obengenannten Voraussetzungen können Zuschüsse im einzelnen gewährt werden für

1. Neubau und die Erweiterung vereinseigener Anlagen

Für den Neubau und die Erweiterung notwendiger vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuß bis zu 25% der nachgewiesenen Gesamtkosten unter Anrechnung aller von dritter Seite bewilligten Zuschüsse gewährt werden.

Maßnahmen, für die das Land Niedersachsen oder der Landessportbund Zuschüsse bewilligen, haben Vorrang. Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind beizufügen:

- a) Baupläne (Lagepläne, Bauzeichnung)1
- b) Erläuterungsbericht (ausführliche Beschreibung der gesamten Baumaßnahme),
- c) Kostenvoranschlag,
- d) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks ist,
- e) Finanzierungsplan, sofern dieser nicht aus dem Antrag ersichtlich ist.

Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem Bau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

Baukosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages übersteigen, bleiben bei der Berechnung der Zuschüsse unberücksichtigt und sind anderweitig zu decken.

Entsteht eine Finanzierungslücke, weil der beantragte Zuschuß oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden, so hat sie der Zuschußempfänger selbst zu schließen.

Bleiben die endgültigen Baukosten unter dem im anerkannten Kostenvoranschlag genannten Betrag, wird der Zuschuß um den Unterschiedsbetrag gekürzt.

Beginn und Fertigstellung von Bauten sind der Stadt anzuzeigen.

2. Instandsetzung vereinseigener Anlagen

Für die durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Kosten für die Instandsetzung vereinseigener Anlagen können bei sparsamer Wirtschaftsführung und zumutbarer Eigenleistung bis zu 25 % der nachgewiesenen Gesamtkosten unter Anrechnung aller von dritter Seite bewilligten Zuwendungen als Zuschuß gewährt werden.

3. Allgemeine Förderung des Sportbetriebs

Zur allgemeinen Förderung des Sportbetriebs können gewährt werden:

- a) Zuschüsse für die Teilnahme von Einzelkämpfern und Mannschaften ab Landesmeisterschaften aufwärts (Norddeutsche Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften) sofern diese außerhalb der Stadt Brake (Unterweser) ausgetragen werden, und zwar
 - aa) für Teilnehmer, die sich bei der Austragung der vorhergehenden Meisterschaft qualifiziert haben,
 - bb) für einen Betreuer, wenn jeweils mehr als vier Einzelkämpfer teilnehmen, sowie einen Betreuer und zwei Ersatzleute pro Mannschaft.

Die Zuschüsse betragen 10,-- DM pro Teilnehmer/Tag.

- b) Zuschüsse für die Beschaffung und Instandsetzung von langlebigen Sportgeräten im Werte bis zu 10.000,-- DM in Höhe bis zu 25 % des nachgewiesenen Rechnungsbetrages unter Anrechnung aller von dritter Seite bewilligten Zuwendungen
- c) Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern, die vom Kreissportbund Wesermarsch im Rahmen seiner Richtlinien mit 0,35 DM der Stundenvergütungen bezuschußt werden, in gleicher Höhe.

4. Förderung der Sportjugend

- a) Zur Förderung der Sportjugend werden den Teilnehmern an Landes-, Norddeutschen, Deutschen Jugendbestenkämpfen und den Deutschen Juniorenmeisterschaften (Endrunden) Zuschüsse in Höhe des Übernachtungspreises (einschl. Frühstück) der Jugendherbergen oder Jugendheime gewährt. Für jeweils 6 Einzelkämpfer können ein Betreuer, für eine Mannschaft ein Betreuer und zwei Ersatzleute berücksichtigt werden.
- b) Jugendlichen, die an den v. g. Meisterschaften teilnehmen und keine Kostenerstattung erhalten, werden 50 % der Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse) erstattet.
- c) Weiterhin werden den Vereinen für Fahrten ihrer Jugendmannschaften zu Wettkämpfen außerhalb von Brake pro Teilnehmer und Fahrt ein Zuschuß von 1,-- DM gewährt. Hierunter fallen nicht die Fahrten, die nach den Förderungsrichtlinien der Stadt Brake auf dem Gebiete der Jugendpflege bezuschußt werden.

5 Sonderfälle

- a) Für Großsportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, wie Deutsche Meisterschaften, Landes-, Bezirks- und Kreismeisterschaften sowie Turniere und Wettkämpfe auf internationaler Ebene und Sportwerbeveranstaltungen in der Stadt Brake (Unterweser),
 - b) für sonstige Vorhaben der Sportvereine und -verbände, die nicht unter die vorstehenden Bestimmungen fallen,
- können Zuschüsse, über deren Höhe im Einzelfall zu entscheiden ist, gewährt werden.

Hinweis

Die Förderungsrichtlinien sind in der vorstehenden Fassung seit dem 27. Januar 1977 in Kraft.